

§ 43 ZASS-AV Ergänzungsausbildung

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Ergänzungsausbildung ist im Rahmen eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz bzw. einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz durchzuführen und hat die den Bedingungen des Nostrifikationsbescheids entsprechenden Ausbildungsinhalte bzw. Qualifikationen zu vermitteln.
2. (2) Über die Zulassung zur Ergänzungsausbildung entscheidet der Rechtsträger.
3. (3) Eine Ergänzungsprüfung ist als
 1. 1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§§ 6 bzw. 34) oder
 2. 2. schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist, in deutscher Sprache abzuhalten. Der Prüfungserfolg ist gemäß § 23 zu beurteilen.
4. (4) Über die kommissionellen Ergänzungsprüfungen ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 28 anzufertigen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at